

Statuten FOKUS Hüntwangen

1. NAME, SITZ, ZWECK

- § 1: Unter dem Namen FOKUS Hüntwangen besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB, mit Sitz in Hüntwangen.
- § 2: Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Einwohnern der Gemeinde Hüntwangen zur konstruktiven Mitarbeit am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Geschehen der Gemeinde.

Der FOKUS Hüntwangen

- fördert die Meinungsbildung über anstehende Aufgaben und Probleme in der Gemeinde, sowie den Kontakt zwischen Bevölkerung und Behörden;
- sucht geeignete Personen für die Wahl in die Behörden, portiert diese und unterstützt sie während ihren Amtsperioden;
- setzt sich auf Stufe Gemeinde für eine breit abgestützte demokratische Entscheidungsfindung ein;
- beschäftigt sich nicht mit kantonalen und eidgenössischen Themen, sondern konzentriert sich auf Fragen der Gemeinde;

2. ORGANISATION

- § 3: Die Organe des Vereins sind
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

- § 4: Unterschrift
Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 5: Die Generalversammlung tritt jährlich einmal im 2. Quartal zur Erledigung der zwingenden vorgesehenen Aufgaben zusammen:
- a) Wahl des Vorstandes sowie Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung und Änderungen der Statuten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Funktionäre
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) Festlegung der FOKUS-Themen

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, zusammen mit der Traktandenliste, den Mitgliedern zugestellt werden.

Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4. VORSTAND

§ 6: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar, der die Kasse führt.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt mit Möglichkeit der Wiederwahl.

Der Vorstand hat die volle Kompetenz über das Vereinsvermögen. Er darf keine Kredite aufnehmen.

5. MITGLIEDSCHAFT

§ 7: Mitglied kann jede natürliche Person werden die

- a) Wohnsitz in Hüntwangen hat
- b) ein Interesse am Vereinszweck hat
- c) keiner politischen Partei angehört
- d) mindestens 18 jährig ist
- e) Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und entrichten einen Mitgliederbeitrag

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und muss durch die GV bestätigt werden.

Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Wegzug von Hüntwangen

§ 9: Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Bei einem groben Verstoß gegen den Vereinszweck, oder einem offensichtlichen Desinteresse, kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der

Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. RECHNUNGSWESEN

§ 10: Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe desselben wird durch die Generalversammlung festgelegt.

§ 11: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 12: Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 13: Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen einen diesbezüglichen Antrag.

§ 14: Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 4 Jahre.

§ 15: Über die Verwendung des allfälligen vorhandenen Vermögens wird bei der Auflösung des Vereins bei der letzten Generalversammlung entschieden.

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten männlichen Begriffe gelten auch für weibliche Mitglieder.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Februar 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: